



## **Ordnung der Volleyball-Abteilung im Soester Turn-Verein von 1862 e.V.**

(Stand 02 / 2019)

### **Präambel**

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung der Volleyball-Abteilung im Soester Turn-Verein von 1862 e.V. im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 1 Rechtliche Stellung**

1. Die Volleyball-Abteilung ist rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederung des Soester Turn-Verein von 1862 e.V und als funktionale Untergliederung kein selbstständiges Steuersubjekt.
2. Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes die Aufgaben für die Sportart Volleyball und Beachvolleyball wahr. Dazu zählt auch insbesondere die sportfachliche Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem Westdeutschen Volleyball-Verband e.V.
3. Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebs und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
4. Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.
5. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.
6. Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten. Er hat weiterhin das Recht, in die Sitzungsprotokolle der Abteilung einzusehen.

### **§ 2 Mitglieder der Abteilung**

1. Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.



## **Ordnung der Volleyball-Abteilung im Soester Turn-Verein von 1862 e.V.**

3. Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss des geschäftsführenden Abteilungsvorstands aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend anzuwenden, insbesondere bezüglich der Voraussetzungen und des Verfahrens. Der Abteilungsausschluss hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft im Hauptverein.
4. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen und ihr Stimmrecht entsprechend der Vereinssatzung auszuüben.

### **§ 3 Abteilungshaushalt**

1. Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.
2. Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich des von ihr erhobenen Abteilungsbeitrages und den selbst erwirtschafteten Einnahmen unter Beachtung des gültigen Steuerrechts und den Richtlinien für den Erhalt der Gemeinnützigkeit.
3. Die Abteilung ist ermächtigt, neben dem Vereinsbeitrag durch den Hauptverein einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben. Der Abteilungsbeitrag wird durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag eingezogen.
4. Die Abteilung verwaltet die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Alle Konto- und Barbestände der Abteilung sind uneingeschränktes Eigentum des Vereins. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres, auf Anforderung auch unterjährig, dem Kassenwart des Hauptvereins unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.
5. Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie der Verwaltung des Kassenwartes des Hauptvereines.
6. Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft.
7. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe des Abteilungsetats einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.
8. Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:
  - a) Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen.
  - b) Abschluss von Arbeitsverträgen, Übungsleiter-, Spieler- und Trainerverträgen (gem. §16 Abs. 2 der Vereinssatzung).
  - c) Einzelgeschäfte, die über die Hälfte des zugewiesenen Jahresetats hinausgehen.



## **Ordnung der Volleyball-Abteilung im Soester Turn-Verein von 1862 e.V.**

### **§ 4 Organe der Abteilung**

1. Organe der Abteilung sind:
  - a) die Abteilungsversammlung;
  - b) der geschäftsführende Abteilungsvorstand;
  - c) der erweiterte Abteilungsvorstand.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### **§ 5 Abteilungsvorstand und erweiterter Abteilungsvorstand**

1. Der geschäftsführende Abteilungsvorstand besteht aus:
  - a) dem Abteilungsleiter;
  - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter;
  - c) dem Kassenwart;

Die Mitglieder des geschäftsführenden Abteilungsvorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar laufende Nr. a), c) in Kalenderjahren mit gerader Endzahl und laufende Nr. b) in Kalenderjahren mit ungerader Endzahl.

2. Der erweiterte Abteilungsvorstand besteht aus:
  - d) dem Geschäftsführer;
  - e) dem Hallenbeauftragten;
  - f) dem Jugendwart;
  - g) dem Medienbeauftragten;
  - h) dem Pressewart;
  - i) dem Schiedsrichterwart.

Die Mitglieder des erweiterten Abteilungsvorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar laufende Nr. e), g) und i) in Kalenderjahren mit gerader Endzahl und laufende Nr. d), f) und h) in Kalenderjahren mit ungerader Endzahl.

3. Eine Wahl des zu wählenden Mitgliedes ist bei Vorliegen eines schriftlichen Einverständnisses bei Abwesenheit zulässig.
4. Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Abteilungsvorstandes oder der erweiterten Abteilungsvorstandes im Laufe eines Jahres aus, kann der geschäftsführende Abteilungsvorstand die von dem ausgeschiedenen Mitglied ausgeübte Funktion bis zur Abteilungsversammlung einem anderen Mitglied übertragen.
5. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.
6. Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.
7. Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung.



## **Ordnung der Volleyball-Abteilung im Soester Turn-Verein von 1862 e.V.**

- a) Der Abteilungsleiter lädt zu den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des geschäftsführenden sowie des erweiterten Abteilungsvorstandes ein.
- b) Der Abteilungs-Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und der Vermögensverwaltung der Abteilung.

### **§ 6 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich bekannt gegeben. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung / Geschäftsordnung.
2. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes;
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Abteilungskassenprüfer;
  - c) Entlastung des Abteilungsvorstandes;
  - d) Wahlen des Abteilungsvorstandes;
  - e) Wahl der Abteilungskassenprüfer;
  - f) Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
  - g) Festlegung von Sonderleistungen;
  - h) Änderung der Abteilungsordnung;
  - i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.
3. Die Abteilungsversammlung wählt zwei Abteilungskassenprüfer, die nicht dem erweiterten oder geschäftsführenden Abteilungsvorstand angehören dürfen. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungskassenprüfer jeweils für zwei Jahre. Nach Möglichkeit soll in jedem Jahr nur ein Abteilungskassenprüfer neu gewählt werden. Um das zu erreichen, kann der Zeitraum von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung um ein Jahr verlängert werden. Die Abteilungskassenprüfer erstatten der Abteilungsversammlung über die Kassenprüfung Bericht. Sie sind berechtigt, unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kasse ist insbesondere beim Wechsel des Abteilungskassenwartes zu prüfen.

### **§ 7 Auflösung der Abteilung**

1. Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Im Falle der Auflösung der Abteilung werden alle Konto- und Barbestände der Abteilung in das Vermögen des Hauptvereins gebucht.



## **Ordnung der Volleyball-Abteilung im Soester Turn-Verein von 1862 e.V.**

### **§ 8 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Abteilung unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.
2. Die Abteilung verarbeitet zur Erfüllung der fachlichen Aufgaben des Sportbetrieb als Mitglied im Westdeutschen Volleyball-Verband e.V. und zur Erfüllung des internen Geschäftsbetriebes zudem folgende Mitgliederdaten:
  - a) Geschlecht;
  - b) Vor- und Zuname;
  - c) Anschrift;
  - d) vollständiges Geburtsdatum;
  - e) Geburtsort;
  - f) Staatsangehörigkeit;
  - g) E-Mail-Adresse;
  - h) Schiedsrichterschein;
  - i) Telefonnummern (mobil, Festnetz)
  - j) Mannschaftszugehörigkeit in der Abteilung.
3. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb der Abteilung sowie sonstigen Aufgaben und Abteilungsveranstaltungen veröffentlicht die Abteilung personenbezogene Daten und Bildmaterial seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Bildmaterial zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien. Bei Veröffentlichung in weiteren sozialen/elektronischen Medien bedarf es der gesonderten Zustimmung der betroffenen Person, bei Minderjährigen der Zustimmung beider Erziehungsberechtigten.  
Weiterhin gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

### **§ 9 Schlussbestimmung**

1. Diese Abteilungsordnung wurde durch den geschäftsführenden Vorstand des Hauptvereines am XX.XX.XXX beschlossen und tritt mit dem XX.XX.XXX in Kraft.
2. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.
3. Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.